

Informationen zur Nachprüfung (gemäß § 33 GSO)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. Die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe.

Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest.

Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der **am 05.08.2026** bei der Schule vorliegen muss. Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen. Bitte beachten Sie folgendes:

- Der Antrag auf Nachprüfung kann sich auch auf einen Teil der Fächer mit nicht ausreichenden Jahreszeugnisnoten beschränken und jederzeit ganz oder teilweise zurückgezogen werden.
- Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird durch die Schule festgelegt.
- Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, jeweils vor Antreten der nächsten Prüfung die Ergebnisse der vorherigen Prüfungen zu erfahren.
- Die Schüler/-innen können sich in der Nachprüfung in keinem Fach verschlechtern.

Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen. Für jedes Fach der Nachprüfung wird jeweils die bessere Note (Jahresfortgangsnote oder Note der Nachprüfung) in das neue Zeugnis eingetragen.

gez. Th. Krebs